

Richtlinien des Marktes Feucht zur Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen

(gültig ab 01.01.2023)

1. Präambel

Das vielfältige Wirken der Vereine, Verbände und Organisationen im Gemeindegebiet ist ein wichtiges Element des örtlichen Lebens. Die regen Aktivitäten auf sportlicher, sozialer und kultureller Ebene fördern den Gemeinsinn und die Solidarität unter den Gemeindeeinwohnern.

2. Fördergrundsätze

Der Markt Feucht fördert seine Vereine, Verbände und Organisationen in vielfältiger Art und Weise auf freiwilliger Basis. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die für die Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ihre Verteilung unterliegen dem Vorbehalt der Entscheidung des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.

3. Zuwendungsempfänger sind

- a. Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz im Markt Feucht
- b. Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz außerhalb des Marktes Feucht.
Voraussetzung ist, dass diese Gemeinschaften im Markt Feucht örtliche Organisationen haben, deren Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können.

4. Gemeinnützigkeit

Die Zuwendungsempfänger müssen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) verfolgen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit – soweit nicht amtsbekannt - ist durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des zuständigen Finanzamtes zu führen. Im Falle von Zuwendungsempfängern im Sinne von Nr. 3 b) genügt es, wenn die Gemeinnützigkeit für eine übergeordnete Organisationsebene nachgewiesen ist.

5. Jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

6. Folgende Organisationen sind von der finanziellen Förderung ausgeschlossen:

Politische Parteien, Wählergruppen, sowie Arbeitsgemeinschaften und Jugendorganisationen von politischen Parteien, Fördervereine sowie Vereine zur Trägerschaft von Schulen bzw. Kindertagesstätten.

7. Folgende Förderungen werden geleistet:

7.1 Laufende Zuschüsse an Vereine (nach Mitgliedern)

Sockelbetrag	60,00 €
zusätzlich	
je Kind/jugendlichem Mitglied	6,00 €
je erwachsenem Mitglied	1,00 €

7.2 Laufende Investitionszuschüsse an Vereine mit eigenen Liegenschaften

TSV 1904 Feucht e. V.	17.980 €
1. SC Feucht e. V.	8.460 €
Bogenschützen Feucht e. V.	5.080 €
Kleinkaliber-Schützenverein Moosbach und Umgebung e. V. 1927	2.170 €
SV Moosbach e.V.	5.390 €
Deutscher Alpenverein Sektion Feucht e. V.	1.100 €
Zeidler- u. Volkstrachtenverein e.V.	1.730 €

7.3 Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine bei Investitionen

- Die Höchstsumme der zuwendungsfähigen Investitionskosten im Rahmen der Zuschussrichtlinien des Marktes Feucht wird auf 100.000 € festgesetzt. Nicht zuwendungsfähig sind Arbeitsstunden aus Eigenleistung.
- Keine Förderung gibt es für Gaststätten, sowie gewerblich genutzte und vermietete Räume. Ein und dieselbe Maßnahme wird nur einmal gefördert.
- Die Gesamtfinanzierung muss bei der Antragsstellung sichergestellt sein und ist nachzuweisen.
- Die Förderung beträgt 15 % der Investitionssumme
- Die Höhe der Investition ist dem Markt Feucht durch Vorlage von Kostenvoranschlägen und Rechnungen nachzuweisen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der begründeten Unterlagen unter Voraussetzung eines genehmigten Haushaltsplans. Der Antrag auf Förderung ist jeweils bis spätestens 1.10. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.

7.4 Investitionszuschüsse und Fahrten in die Partnergemeinden

- Fahrtkostenzuschuss:
 - Erstfahrer nach Leutschach: 400 €

- Erstfahrer nach Crottendorf: 300 €
- ❖ **Voraussetzung:**
Teilnahme von mindestens 40 Personen. Bleibt die Teilnehmerzahl unter 40 Personen, erfolgt eine Kürzung des Zuschusses um 1/40 je fehlender Person.
- Schulfahrten (8-Tagesfahrt):
 - **Leutschach, Crottendorf:**
Der Markt Feucht trägt die kompletten Fahrtkosten.
- Kultur- und Sportveranstaltungen in den Partnergemeinden:

Sind Kultur- oder Sportveranstaltungen in der Partnergemeinde (Veranstaltung wird vorher rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben), die vom Verein ganz oder in Verbindung mit einem Verein der Partnergemeinde getragen werden, sind folgende Fahrtkostenzuschüsse vorgesehen:
 - Leutschach: 400 €
 - Crottendorf: 300 €

7.5 Bereitstellung von Vereins- und Lagerräumen

Lagerräume werden kostenlos für Feuchter Vereine zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung von Räumen für Vereinszwecke wie Versammlungsräume/Vereinsheime werden 0,50 Euro/qm/Monat Miete erhoben. Die Vereine sollen sich nach Möglichkeit gemeinsam Räumlichkeiten teilen. Mehrfachnutzung ist ausdrücklich gewünscht. Für die Reinigung sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.

7.6 Vermietungen Reichswaldhalle, Zeidlerschloss, Bürgerhalle Moosbach, Alte AWO

- **Reichswaldhalle**
 - siehe jeweils gültige Preisliste

Für Vereine fallen keine Gebühren für technische Geräte und Bestuhlung (Selbstbestuhlungsrecht für Feuchter Vereine), sowie keine Kautionsgebühren an.

- **Zeidlerschloss**
 - siehe jeweils gültige Preisliste

Für Vereine fallen keine Kautionsgebühren an.

- **Bürgerhalle Moosbach**
 - siehe jeweils gültige Preisliste

Für Vereine fallen keine Kautionsgebühren an. Wird von einem Verein nur das Obergeschoss angemietet, fallen hierfür keine Mietkosten an. Dies wird mit der

normalen Hallenbelegung abgerechnet, den Kosten für normale Belegung entsprechend.

- **Alte AWO**
- siehe jeweils gültige Preisliste

7.7 Veranstaltungsequipment

Das Veranstaltungsequipment kann an Feuchter Vereine, Parteien und Organisationen verliehen werden. Die Kosten werden analog der Preise der Reichswaldhalle festgelegt. Das Equipment kann maximal 4 Wochen vor dem benötigten Zeitpunkt gebucht werden um Probleme in der Reichswaldhalle und Terminüberschneidungen zu vermeiden. Der Transport muss selbst durch die Mieter organisiert werden. Sollte der Markt Feucht den Transport vornehmen müssen, werden hierfür die entsprechenden Kosten erhoben.

7.8 Kulturkreisveranstaltungen Markt Feucht gemeinsam mit Vereinen

- Der Markt Feucht stellt Räumlichkeiten für die Veranstaltungen im Rahmen des Kulturkreises kostenlos zur Verfügung, einschl. Arbeiten der Hausmeister, des Bauhofes etc.
- Der Markt Feucht übernimmt zum Teil die Pressearbeit und Werbung (von Unterstützung bis hin zur vollständigen Übernahme dieser Aufgabe).
- Der Markt Feucht übernimmt den Kartenvorverkauf inkl. Abrechnung
- Der Erlös bzw. das Defizit wird je zur Hälfte vom jeweiligen Verein und dem Markt Feucht übernommen.

7.9 Weihnachtsmarkt (1. Adventswochenende) und Bürgerfest

- Keine Standgebühr beim Weihnachtsmarkt.
- Der Markt Feucht stellt Hütten, Strom, Wasser etc., bezahlt das Rahmenprogramm, organisiert und bezahlt die Werbung.
- Die Einnahmen bleiben vollständig bei den Vereinen.
- Unkostenbeitrag (Strom, Toilettenwagen, Abfallgebühren, Nachtwache, Abnahme der Hütten) beim Bürgerfest 50 – 200 € (abhängig von der Standgröße).

7.10 Musikbund Feucht e.V. und Blasorchester Markt Feucht e.V.

- Der Musikbund Feucht e.V. und das Blasorchester Markt Feucht e.V. werden verpflichtet, mindestens einen kostenlosen/kostenreduzierten Auftritt für den Markt Feucht im Rahmen eines Feuchter Festes durchzuführen, da beide Vereine Einnahmen mit der Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten erzielen. Die Auftritte dürfen für die Vereine keine anderen Kosten verursachen.

7.11 Festzeltgarnituren, Pavillons, Bistrotische, Sonnenschirme, Stellwände, Absperrungen und Verkehrsschilder; Verleih an Vereine

- Schirme, Pavillons Miete je 5 €
- Festzeltgarnituren, Bistrotische mit Hussen
Stellwände (Kork, Bilder etc.), Absperrungen

und Verkehrsschilder

Kostenlos

7.12 Plakate und Flyer

Örtliche Vereine dürfen Informationsplakate und Flyer im Rathaus auslegen bzw. aufhängen (Organisation durch den Markt Feucht).

7.13 Veranstaltungskalender im Internet

Technische Unterstützung bzw. Freischaltung der Eintragungen durch den Markt Feucht.

7.14 Transparente

über der Straße werden vom Markt Feucht angebracht.

7.15 Fahrzeugüberlassungen von Bauhof-Fahrzeugen an Vereine

Sofern ein Mitarbeiter des Bauhofes des Marktes Feucht oder der FGW das Fahrzeug außerhalb seiner Arbeitszeit im Auftrag des Vereines fährt, erfolgt die Fahrzeugüberlassung kostenlos.

7.16 Übungsleiterzuschüsse

Vereine, in denen Aufwendungen für Übungsleiter anfallen, bekommen hierfür eine Förderung. Der Zuschuss entspricht der Höhe der Förderung durch das Landratsamt Nürnberger Land. Sollte das Landratsamt Nürnberger Land die Förderung zu den üblichen Förderungen mindestens verdoppeln, beträgt der Zuschuss des Marktes Feucht in dem betreffenden Jahr 50 % des Zuschussbetrages des Landratsamts Nürnberger Land.

7.17 Chorleiterzuschüsse

Die Chorleiterzuschüsse für aktive Mitglieder werden wie folgt gewährt:

< 20 Mitglieder	=	200 € jährlich
< 40 Mitglieder	=	300 € jährlich
> 40 Mitglieder	=	500 € jährlich

Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des erforderlichen Qualifizierungsnachweises.

7.18 Mietzuschüsse

- Die AWO erhält einen jährlichen Mietzuschuss in Höhe von 400 €.
- Der Gesangverein Feucht erhält einen Betrag in Höhe von 1.000 € jährlich als Mietzuschuss.

Die Zahlungen werden ab dem Jahr 2023 um jeweils 25 % jährlich gekürzt. Die Zuschussgewährung für beide Empfänger wird somit ab dem Jahr 2027 eingestellt.

7.19 Zuschüsse an Caritas Sozialstation Feucht und Zentrale Diakonestation Altdorf

Die Berechnung der jährlichen Zuschüsse an die Sozialstationen Caritas und ZDS erfolgt anteilig nach religiöser Zugehörigkeit der Einwohner (evangelisch-lutherisch bzw. römisch-katholisch). Die Anpassung der konfessionsgebundenen Einwohnerzahlen erfolgt jährlich. Haushaltsmittel stehen insgesamt 15.000 € zur Verfügung.